

Studienobjekt

Rechtsschutz im Justizvollzug

Lernziele:

Die Studierenden werden befähigt, die einschlägigen Regelungen, insbesondere die des Strafvollzugsgesetzes und im Überblick die länderspezifischen Besonderheiten richtig anzuwenden und einzuordnen. Sie sind in der Lage, vollzugliche Konflikte entweder bereits im vorgerichtlichen Raum streitschlichtend zu erledigen oder aber die Interessen der Vollzugsbehörde bei Gericht kompetent zu vertreten und durchzusetzen.

Studieninhalte:

	Std.
1. Rechtsbehelfe außerhalb des Gerichtsverfahrens	
1.1. Formlose Rechtsbehelfe: Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, Petition	
1.2. Beschwerde (§ 108 I StVollzG)	
1.3. Auslegung des Rechtsschutzbegehrens	
1.4. Bearbeitungshinweise einschl. Form und Inhalt der Abfassung von Berichten	2
2. Gerichtlicher Rechtsschutz im Strafvollzug	
2.1. Inhaltliche Bestimmung der Antragsarten und gerichtlichen Entscheidungen	
2.1.1. Anfechtungsantrag (§ 109 I S. 1 StVollzG) und gerichtliche Entscheidung (§ 115 II S. 1 StVollzG)	
2.1.2. Verpflichtungsantrag (§ 109 I S. 2 StVollzG) und gerichtliche Entscheidung (§ 115 IV StVollzG)	
2.1.3. Feststellungsantrag (§ 115 III StVollzG); Abgrenzung zur gerichtlichen Entscheidung über die Folgenbeseitigung (§ 115 II S. 2 StVollzG)	
2.1.4. Vornahmeantrag (§ 113 StVollzG)	4

- 2.2. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Anträge im Einzelnen
 - 2.2.1. Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs; Inhaltsbestimmung des Justizverwaltungsaktes
 - 2.2.2. Geltendmachung eigener Rechtsverletzung (§ 109 II StVollzG)
 - 2.2.3. Verwaltungsvorverfahren (§ 109 III StVollzG)
 - 2.2.4. Zuständigkeit und Verfahrensbeteiligte (§ 110, 111 StVollzG)
 - 2.2.5. Antragsfrist und Wiedereinsetzung (§ 112 StVollzG)
 - 2.2.6. Rechtsschutz bei mehrstufigen Rechtsakten 5
 - 2.3. Rechte der Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör und Akteneinsicht
 - 2.4. Begründetheit des Antrags
 - 2.4.1. Rechtswidrigkeit und Verletzung eigener Rechte
 - 2.4.2. Anforderungen an die Begründetheit der angefochtenen Maßnahme hinsichtlich Form, inhaltlicher Bestimmtheit, Sachverhaltserfassung und -bewertung sowie Möglichkeiten und Grenzen des Nachschiebens von Gründen 5
 - 2.5. Amtsermittlungsgrundsatz, Prüfungsumfang und Entscheidungsmöglichkeiten des Gerichts
 - 2.5.1. bei Ermessen und Beurteilungsspielraum (§ 115 V StVollzG)
 - 2.5.2. hinsichtlich Aufhebung, Verpflichtung, Bescheidung, Folgenbeseitigung und Erledigung (§§ 115, 121 II StVollzG) 3
 - 2.6. Bearbeitungshinweise einschl. Form und Inhalt der Abfassung von Stellungnahmen 3
 - 2.7. Vorläufiger Rechtsschutz (§ 114 II StVollzG) 4
 - 2.8. Rechtsbeschwerde (§§ 116 ff StVollzG) 2
-
- 3. Rechtsschutz im Vollzug der Untersuchungshaft (Nrn. 73 ff UVollzO / §§ 167 f. NJVollzG)
 - 3.1. Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Maßnahmen der Anstaltsbediensteten

3.2.	Beschwerde gegen Verfügungen des Richters (Nr. 47 UVollzO, §§ 304 ff StPO / § 168 NJVollzG)	
3.3.	Beschwerde gegen Anordnungen des Anstaltsleiters, die im Rahmen ausschließlicher Zuständigkeit der Vollzugsbehörde getroffen wurden oder den Vollzug richterlicher Verfügungen betreffen	
3.4.	Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§§ 23 ff EGGVG / § 167 NJVollzG)	
4.	Beschwerderecht und gerichtlicher Rechtsschutz im Vollzug der Jugendstrafe (§ 97 JStrVollzG NRW, § 92 JGG)	5
5.	Außerordentliche Rechtsbehelfe	
5.1.	Verfassungsbeschwerde (§§ 90, 93 BVerfGG)	
5.2.	Menschenrechtsbeschwerde (Art. 25 ff. MRK)	
5.3.	Beschwerde bei dem Anti-Folter-Ausschuss (Art. 22 des europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)	2
	Gesamtstundenzahl	<hr/> 35